

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1912.

---

**Inhalt:** Nr. 99. Bekanntmachung über die Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden und über die Prüfung dieser Lehrer und Lehrerinnen. S. 487.  
— Nr. 100. Verordnung zur weiteren Ausübung des Kirchenregiments vom 22. Juli 1902, die Gewährung der Soldeinfommens von Geistlichen und Kirchenrenten betr. S. 511. — Nr. 101. Verordnung, die Schiedsricht- und Gültabekanntb. betr. S. 515.

---

## Nr. 99. Bekanntmachung

über die Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden und über die Prüfung dieser Lehrer und Lehrerinnen;

vom 12. November 1912.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat über die Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden und über die Prüfung dieser Lehrer und Lehrerinnen nachstehende Bestimmungen unter A und B getroffen.

Dresden, den 12. November 1912.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Bock.

Graf.